



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangspezifischer Teil

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1638 | Stand: 28. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangsspezifischer Teil

Vom 28.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 28.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

- (1) Dieser studiengangsspezifische Teil gilt in Verbindung mit dem gemeinsamen Teil der Speziellen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim (S-BPO-Fak A) in der jeweils gültigen Fassung für den Bachelorstudiengang **Agrarwissenschaften** an der Universität Hohenheim.
- (2) Der gemeinsame Teil und dieser studiengangsspezifische Teil bilden zusammen die Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang **Agrarwissenschaften** (S-PO-AW).
- (3) Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-PO-AW) ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Sprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 3 Studienrichtung Gartenbauwissenschaften

- (1) Das Studium kann ohne oder mit der Studienrichtung Gartenbauwissenschaften abgeschlossen werden. Bei der Bewerbung muss die/der Studierende festlegen, ob das Studium ohne oder mit Studienrichtung Gartenbauwissenschaften studiert werden soll.
- (2) Ein Wechsel in die Studienrichtung hinein oder aus der Studienrichtung heraus ist während des Studiums nur einmalig möglich und muss dem Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

- (3) Wird das Studium mit der Studienrichtung Gartenbauwissenschaften abgeschlossen, wird auf dem Zeugnis, dem Diploma Supplement und der Urkunde gemäß § 43 A-BPO der Zusatz „Studienrichtung Gartenbauwissenschaften“ ausgewiesen.

§ 4 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium ohne Studienrichtung Gartenbauwissenschaften beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 14 Module.
- a) Agrarische Produktionssysteme, 6 ECTS-Credits
 - b) Agrarpolitik und Sozialwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - c) Chemische Grundlagen für die Agrarwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - d) Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 ECTS-Credits
 - e) Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit, 6 ECTS-Credits
 - f) Grundlagen Agrartechnik – Außenwirtschaft, 6 ECTS-Credits
 - g) Grundlagen Agrartechnik – Innenwirtschaft, 6 ECTS-Credits
 - h) Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - i) Grundlagen der Nutzpflanzenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - j) Grundlagen der Nutztierwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - k) Grundlagen der Ökonomie, 6 ECTS-Credits
 - l) Landwirtschaftliche Betriebslehre, 6 ECTS-Credits
 - m) Nutzpflanzenwissenschaften, 12 ECTS-Credits
 - n) Statistik und Biometrie, 6 ECTS-Credits
- (2) Das Grundstudium mit Studienrichtung Gartenbauwissenschaften beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 14 Module. Die Abfolge und Semesterlage der Module ist im Modulkatalog festgelegt.
- a) Agrarische Produktionssysteme, 6 ECTS-Credits
 - b) Agrarpolitik und Sozialwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - c) Chemische Grundlagen für die Agrarwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - d) Einführung in die Gartenbauwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - e) Gartenbauliche Kulturen in geschlossenen Anbausystemen mit Übungen, 6 ECTS-Credits
 - f) Gartenbauliche Produktionsphysiologie, 6 ECTS-Credits
 - g) Grundlagen Agrartechnik – Außenwirtschaft, 6 ECTS-Credits
 - h) Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - i) Grundlagen der Nutzpflanzenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - j) Grundlagen der Ökonomie, 6 ECTS-Credits
 - k) Gartenbauliche Betriebslehre, 6 ECTS-Credits
 - l) Nutzpflanzenwissenschaften, 12 ECTS-Credits
 - m) Statistik und Biometrie, 6 ECTS-Credits
 - n) Technik und Steuerung geschlossener Anbausysteme, 6 ECTS-Credits

§ 5 Vertiefungsstudium

- (1) Das Vertiefungsstudium ist nach einer der drei folgenden Varianten abzulegen:
- Vertiefungsstudium ohne Forschungsprojekt und ohne Qualifiziertes betriebliches Praktikum (§ 6)
 - Vertiefungsstudium mit Forschungsprojekt (§ 7)

- Vertiefungsstudium mit Qualifiziertem betrieblichem Praktikum (§ 8)
- (2) Die gewählte Variante nach Absatz 1 wird mit dem Nachweis der Beratung zum Prüfungsplan gemäß § 5 der S-BPO-Fak-A gegenüber dem Prüfungsamt festgelegt.
 - (3) Ein Wechsel der Variante nach Absatz 1 ist nur einmalig möglich und muss dem Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 6 Vertiefungsstudium ohne Forschungsprojekt und ohne Qualifiziertes betriebliches Praktikum

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
 - das Pflichtmodul „Berufspraktikum“, 12 ECTS-Credits
 - Wahlmodule im Umfang von 66 ECTS-Credits gemäß Absatz 2 und
 - das Modul „Bachelorarbeit“, 12 ECTS-Credits.
- (2) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 4 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie innerhalb dieser 30 ECTS-Credits im Umfang von bis zu 15 ECTS-Credits ohne Antrag aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.
- (3) Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Modulkatalog ausweisen. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Näheres zum Modul „Berufspraktikum“ regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 7 Vertiefungsstudium mit Forschungsprojekt

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
 - das Pflichtmodul „Berufspraktikum“, 12 ECTS-Credits
 - das Modul „Forschungsprojekt“, 30 ECTS-Credits (deutsch) oder das Modul „Research Project“, 30 ECTS-Credits (englisch) gemäß Absatz 2
 - Wahlmodule im Umfang von 36 ECTS-Credits gemäß Absatz 3 und
 - das Modul „Bachelorarbeit“, 12 ECTS-Credits.
- (2) Die Studierenden melden sich am Ende des vorhergehenden Semesters in dem von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Zeitraum zur Teilnahme am Modul

„Forschungsprojekt“ oder zur Teilnahme am Modul „Research Project“ an. Näheres hierzu regelt der Modulkatalog. Bei einer alleinigen schriftlichen Prüfung umfasst die Klausur 4 bis 6 Stunden, bei einer alleinigen mündlichen Prüfung umfasst diese 40 bis 60 Minuten. Von den beiden Modulen „Forschungsprojekt“ und „Research Project“ kann im Studium nur eines belegt werden.

- (3) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 4 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie innerhalb dieser 30 ECTS-Credits im Umfang von bis zu 15 ECTS-Credits ohne Antrag aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.
- (4) Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Modulkatalog ausweisen. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (5) Näheres zum Modul „Berufspraktikum“ regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 8 Vertiefungsstudium mit Qualifiziertem betrieblichem Praktikum

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
 - das Modul „Qualifiziertes betriebliches Praktikum“ - praktischer Teil, 18 ECTS-Credits (unbenotet)
 - das Modul „Qualifiziertes betriebliches Praktikum“ - Hausarbeit, 12 ECTS-Credits (benotet), diese beiden Teile können nur gemeinsam belegt werden,
 - Wahlmodule im Umfang von 48 ECTS-Credits gemäß Absatz 2 und
 - das Modul „Bachelorarbeit“, 12 ECTS-Credits.
- (2) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 4 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie innerhalb dieser 30 ECTS-Credits im Umfang von bis zu 15 ECTS-Credits ohne Antrag aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von

Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.

- (3) Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Modulkatalog ausweisen. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Im Rahmen des Portfoliomoduls kann kein weiteres betriebliches Praktikum anerkannt werden.
- (5) Wird die Variante gemäß § 8 gewählt und wurde das Modul „Berufspraktikum“ bereits belegt oder anerkannt, wird dieses Modul zu einem Zusatzmodul.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.
- (3) Übergangsregelungen:
 1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der jeweils für Sie geltenden alten PO (vom 29.07.2015, 19.02.2018, 08.07.2025 oder 03.02.2026).
 2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Gliederung des Grundstudiums:
 - Biometrie, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Agrarökologie, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen Agrartechnik – Landtechnik und Pflanzenproduktion, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen Agrartechnik – Tierhaltung, Sonderkulturen und Arbeitswissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - Böden als Pflanzenstandorte, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Botanik, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Chemie, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Ökonomie, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Pflanzenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung, Phytomedizin und Sonderkulturen, 6 ECTS-Credits

- Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus, 6 ECTS-Credits
 - Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 ECTS-Credits
 - Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere, 6 ECTS-Credits
 - Mathematik und Statistik, 6 ECTS-Credits
 - Physik und Agrarmeteorologie, 6 ECTS-Credits
 - Ressourcenschutz und Ernährungssicherung, 6 ECTS-Credits.
- b) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können zwei von den nachfolgend in fünf Gruppen aufgeführten Modulen durch ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul ersetzt werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass in den zu ersetzenden Pflichtmodulen noch keine Prüfungsleistungen abgelegt wurden und mit dem Antrag ein ausgefüllter Studien- und Prüfungsplan vorgelegt wird.
- Grundlagen der Agrarökologie oder Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre
 - Grundlagen Agrartechnik – Landtechnik und Pflanzenproduktion oder Grundlagen Agrartechnik – Tierhaltung, Sonderkulturen und Arbeitswissenschaften
 - Grundlagen der Bodenwissenschaften oder Böden als Pflanzenstandorte
 - Grundlagen der Pflanzenwissenschaften oder Grundlagen Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung, Phytomedizin und Sonderkulturen
 - Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik oder Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit.

Aus einer Gruppe kann jeweils nur ein Modul ersetzt werden

- c) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
- acht Module aus der Liste der Wahlpflichtmodule / Wahlmodule gemäß Modulkatalog. Wird eine Vertiefungsrichtung gewählt, sind die fünf im Studienplan dafür definierten Module verbindlich zu belegen.
 - drei Wahlmodule und
 - die Bachelorarbeit.
3. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen haben oder im Sommersemester 2025 im höheren Fachsemester aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
- a) Gliederung des Grundstudiums:
- Agrarpolitik und Sozialwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Bodenwissenschaften, 6 ECTS-Credits
 - Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 ECTS-Credits
 - Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen Agrartechnik – Außenwirtschaft, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen Agrartechnik – Innenwirtschaft, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Botanik, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Chemie, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der funktionellen Anatomie der Nutztiere, 6 ECTS-Credits
 - Grundlagen der Ökonomie, 6 ECTS-Credits
 - Landwirtschaftliche Betriebslehre, 6 ECTS-Credits
 - Nutzpflanzenwissenschaften, 12 ECTS-Credits

- Mathematik und Physik, 6 ECTS-Credits
 - Statistik und Biometrie, 6 ECTS-Credits.
- b) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften im Sommersemester 2025 im ersten Semester aufgenommen haben, gilt folgendes:
- i) Sofern das Modul „Mathematik und Physik“ anerkannt/angerechnet wurde, wird dieses Modul den Wahlmodulen des Profilstudiums zugeordnet.
 - ii) Sofern das Modul „Grundlagen der Chemie“ anerkannt/angerechnet wurde, wird diese Leistung in das Modul „Chemische Grundlagen für die Agrarwissenschaft“ übertragen.
 - iii) Sofern das Modul „Grundlagen der Botanik“ anerkannt/angerechnet wurde, wird diese Leistung in das Modul „Grundlagen der Nutzpflanzenwissenschaften“ übertragen.
 - iv) Sofern das Modul „Grundlagen der funktionellen Anatomie der Nutztiere“ anerkannt/angerechnet wurde, wird diese Leistung in das Modul „Grundlagen der Nutztierwissenschaften“ übertragen.
 - v) Sofern Wahlpflichtmodule anerkannt/angerechnet wurden, werden diese Module den Wahlmodulen zugeordnet.

Stuttgart, den 28.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -